



*St. Moritz*

## **Antrag**

zuhanden der Sitzung des

## **Gemeinderates**

vom 27. Januar 2022

betreffend

### **RAT 27 01 2022\_ Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz - neuer Erlass**

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen mit dieser Botschaft, das kommunale Organisationsgesetz zu erlassen.

#### ***Zur Ausgangslage***

Das heutige Gemeindeführungssystem von St. Moritz basiert auf der letztmals im 2020 revidierten Gemeindeverfassung. Im Gegensatz zu vergleichbaren Gemeinden mit touristischer Ausrichtung kennt die St. Moritzer Gemeindeverfassung keine allgemeine Delegationskompetenz, welche es dem Gemeindevorstand erlauben würde, im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Kompetenzen an die Departementsvorstehenden oder an die Abteilungsleitenden in der Gemeindeverwaltung zu delegieren. So gestattet beispielsweise die Davoser Verfassung dem kleinen Landrat, die Delegation von Kompetenzen in der eigenen Geschäftsordnung vorzunehmen<sup>1</sup>. Die Klosterser Verfassung gestattet es dem Vorstand, die Geschäfte zur selbständigen Erledigung den Departementsvorstehern zu überweisen<sup>2</sup>. Bei der Aroser Verfassung kann der Gemeindevorstand Kompetenzen an die Departemente und Abteilungen delegieren<sup>3</sup>.

Dies hat zur Folge, dass in St. Moritz die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, welche ohne anderweitige Regelungen dem Gemeindevorstand vorbehalten sind, ausschliesslich im Rahmen von kommunalen Spezialgesetzen erfolgen kann. So ist beispielweise das Tourismusgesetz aufzuführen, welches Aufgaben und Kompetenzen an die Tourismuskommission delegiert. Ein weiteres Beispiel ist das kürzlich erlassene Sozialhilfegesetz, welches eine solche Delegation an die Sozialkommission und an die Abteilung Soziale Dienste vornimmt.

---

<sup>1</sup> Verfassung der Gemeinde Davos, in Kraft seit 1. Januar 2020, Art. 47 Abs. 4

<sup>2</sup> Verfassung der Gemeinde Klosters, Stand 27. September 2020, Art. 34, Abs. 2

<sup>3</sup> Verfassung der Gemeinde Arosa, Teilrevision vom 27. September 2020, Art. 49 Abs. 2

Die vom Gemeinderat in Auftrag gegebene Organisationsanalyse hat aufgezeigt, dass dieses rigide System zur Folge hat, dass die exekutive Führung für die Grösse und Komplexität der Gemeinde St. Moritz zu sehr auf den Gemeindevorstand ausgerichtet ist, der wiederum nur als Gremium Verwaltungsentscheidungen treffen kann. Dem Gemeindepräsidenten wird als Verwaltungsleiter mit eigener geringer Kreditschaffungskompetenz eine besondere exekutive Rolle zugeordnet. Die Handlungsfähigkeit der Departementsvorstehenden und der Abteilungsleitenden ist dadurch eingeschränkt. Der Bericht empfiehlt, dem Gemeindevorstand eine eigene Delegationskompetenz mit Hilfe eines Organisationsgesetzes einzuräumen und die konkrete Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an die Departementsvorstehenden und an die Abteilungsleitenden in der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST) zu konkretisieren<sup>4</sup>.

Der Erlass eines Organisationsgesetzes bietet zudem den Rahmen, die Regelungen zu den nicht-parlamentarischen ständigen und nichtständigen Kommissionen aus der Geschäftsordnung des Rates herauszulösen und in einen referendumsfähigen Rechtserlass einzugliedern. Für die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an ständige Kommissionen schreibt das übergeordnete Recht mindestens die Gesetzesform<sup>5</sup> vor. Im Falle der vom Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen, die keine kommunale spezialgesetzliche Grundlage haben, ist die rechtliche Basis der Geschäftsordnung des Rates daher fraglich. Die Gemeindeverfassung bietet in Art. 37 dafür keine ausreichende Grundlage, denn darin ist nur vorgesehen, dass der Gemeinderat seine Organe und die parlamentarischen Kommissionen, d.h. die Finanzkommission, und die Mitglieder der Kommissionen gemäss Massgabe der Gesetzgebung wählt. Diese Lücke kann mit Hilfe des Organisationsgesetzes geschlossen werden.

Im Laufe der Phase 2 der Organisationsanalyse hat sich gezeigt, dass zusätzlicher Regelungsbedarf bei den nichtparlamentarischen Kommissionen besteht. So wählt der Gemeinderat gemäss aktueller Handhabung die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion (ex officio) oder als geeignete Person (ad personam) und die nichtberechtigten Beisitzer<sup>6</sup> in der Regel aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion, z.B. in der Gemeindeverwaltung. Allerdings unterscheidet die vorhandene Rechtsgrundlage in der Geschäftsordnung des Gemeinderats diese Mitgliederkategorien nicht und behandelt alle beim Wahlakt gleich. Im Falle der stimmberechtigten oder nichtstimmberechtigten Mitglieder aufgrund ihres Amtes oder ihrer Funktion würde sich der Wahlakt eigentlich erübrigen, da der Gemeinderat mit dem Einsetzungsbeschluss die Zusammensetzung der Kommission bereits bestimmt hat und der Amtsinhaber damit als Kommissionsmitglied festgelegt ist. Dies trifft insbesondere für das Gemeindepräsidium und für die Departementsvorstehenden zu. Der eigentliche Wahlakt kann somit nur auf diejenigen Kommissionsmitglieder angewendet werden, welche als Person und nicht aufgrund ihres Amtes zu wählen sind. Es ist daher zu empfehlen, diese Mitgliederkategorien klar zu trennen und dies in den einschlägigen Bestimmungen zu den Kommissionen festzulegen.

### ***Zum übergeordneten Recht und zum Vergleich mit anderen Gemeinden***

---

<sup>4</sup> Organisationsanalyse Gemeindeverwaltung St. Moritz – Bericht über die Phase I, Version 2 vom 22. November 2021, Seite 18, Handlungspotenzial B sowie Seite 46 ff, sowie Abschnitt 4.1 Arbeitspaket 1: Flexibilisierung Gemeindeführungssystem

<sup>5</sup> Gemeindegesetz des Kantons Graubünden, Art. 40 Abs. 1

<sup>6</sup> Bisher wurden die nicht stimmberechtigten Beisitzer in der Gemeinde St. Moritz als «ex officio» bezeichnet.

Das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG) regelt, dass einzelne Befugnisse, welche ordentlicherweise dem Vorstand zustehen, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz besonderen Behörden oder Kommissionen übertragen werden können (GG Art 40 Abs. 1). Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen werden in einem Erlass der Gemeinde geregelt, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen (GG Art. 40 Abs. 2). Dies bedeutet, dass die allgemeinverbindlichen Regeln zur Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands nur in Gesetzesform erlassen werden können. Die Details dazu können im Falle der ständigen Kommissionen in den Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Das Gemeindegesetz erlaubt zudem den ordentlichen Gemeindeorganen für die Behandlung einzelner in ihre jeweilige Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einzusetzen, soweit keine übergeordneten Vorschriften bestehen (GG Art. 40 Abs. 3).

Für die Delegation von Kompetenzen und Aufgaben des Gemeindevorstands an die Verwaltungsebene gibt das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden keine weiteren Regelungen vor. Die Lehre und Praxis anerkennen die grundsätzliche Zulässigkeit der Gesetzesdelegation<sup>7</sup> an die Exekutive<sup>8</sup>. Zu berücksichtigen ist bei der Festsetzung der delegierten Aufgaben und Befugnisse, dass damit die Funktion des Gemeindevorstands nicht ihres Sinnes entleert wird. Je höher die Aussenwirkung, die politische Bedeutung einer Aufgabe oder einer Befugnis ist, umso wichtiger ist, dass die konkretisierte Delegation in einer demokratisch legitimierten Regelung bzw. in einem referendumsfähigen Erlass (d.h. Verfassung oder Gesetz) erfolgt. Dies spricht jedoch nicht gegen eine Übertragung von Kompetenzen und Aufgaben von «untergeordneter Bedeutung» an die Departementsvorstehenden oder Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung auf dem Exekutivordnungsweg, insbesondere für Ausgabenbewilligungen bei der Beanspruchung von Krediten innerhalb des bewilligten Budgets einschliesslich Arbeitsvergaben bis zu einer gewissen Limite, aber auch Bewilligungen wie Festwirtschaftsbewilligungen oder Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen<sup>9</sup>.

Wie bereits bei der Ausgangslage beschrieben, besteht in der Gemeindelandschaft Graubündens die klassische Ermächtigungsform für die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands an die Departementsvorstehenden oder an die Kadermitarbeitenden der Gemeindeverwaltung mittels einer grundlegenden Verfassungsbestimmung und der Konkretisierung über eine Geschäftsordnung. Es besteht auch die Variante der Ermächtigung über ein Organisationsgesetz und der Konkretisierung über eine Organisationsverordnung, wie im Falle der Gemeinde Ilanz/Glion, oder der Konkretisierung über eine Geschäftsordnung, wie im Falle der Gemeinde Domat/Ems.

### ***Zum neuen Erlass im Grundsatz***

Mit dem vorliegenden Erlass sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, welche die Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands definieren und die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen festlegen. Während mit den Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands eine neue kommunale Rechtsnorm geschaffen wird, handelt es

---

<sup>7</sup> Übertragung der Rechtsetzungskompetenz des Gesetzgebers auf den Verordnungsgeber

<sup>8</sup> Siehe dazu «Allgemeines Verwaltungsrecht», Ziffer 406, U. Häfelin, G. Müller, F. Uhlmann, 6. Auflage, Dike Verlag

<sup>9</sup> Siehe dazu «Bündner Gemeinderecht», Seite 80, U. Fetz, Schulthess Juristische Medien, Ausgabe 2020

sich bei den Regelungen zu den nichtparlamentarischen Kommissionen um eine Übernahme der bisherigen Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GORAT, Artikel 43 bis 45) mit gleichzeitiger Detaillierung der Zusammensetzung dieser Kommissionen.

Mit der Schaffung der neuen Delegationsnorm zugunsten des Gemeindevorstands ist der Erlass der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands verbunden. Diese liegt aktuell nur als Entwurf vor und ist im Rahmen der Massnahmen zur Organisationsanalyse anzupassen. Der Gemeindevorstand legt den Entwurf seiner Geschäftsordnung dem Gemeinderat zur Kenntnis vor, damit dieser Art und Umfang der vorgesehenen Delegation von Aufgaben und Kompetenzen ermassen kann.

Das neue Organisationsgesetz ist so strukturiert, dass es einen Rahmen für die Aufnahme von künftigen zusätzlichen organisatorischen Regelungsbedürfnissen bildet. In diesem Fall ist in Artikel 1 der Gegenstand zu erweitern und ein neuer Abschnitt vor die Schlussbestimmung zu setzen.

### ***Zu einzelnen Bestimmungen***

#### ***Art. 1 Gegenstand***

In diesem Artikel wird festgelegt, welchen Gegenstand das Gesetz regelt. Es handelt sich hierbei um die Delegationskompetenz des Gemeindevorstands und um die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen. Die parlamentarischen Kommissionen werden dagegen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GORAT) geregelt.

#### ***Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht***

Dieser Artikel stellt klar, dass das neue Organisationsgesetz nur im Kontext mit der Gemeindeverfassung und den spezialrechtlichen Bestimmungen betrachtet werden darf. Es steht in der Rangreihenfolge hinter diesen Rechtserlassen.

Bei Absatz 2 handelt es sich um eine Auffangklausel, welche allfällige Lücken schliesst. In einem solchen Falle können andere Erlasse der Gemeinde, welche einen ähnlichen Gegenstand oder ein ähnliches Verfahren regeln analog angewendet werden. Das gleiche gilt bei der subsidiären Anwendung des kantonalen Rechts, wo insbesondere aus den Regelungen des Grossen Rates oder der Regierung geschöpft werden kann.

#### ***Art. 3 Gemeindevorstand***

Die ersten beiden Absätze bilden den Kern der Flexibilisierung des Gemeindeführungssystems von St. Moritz. Sie gestatten die Delegation von Aufgaben und Befugnissen an die Departementsvorstehenden und an das Kader der Gemeindeverwaltung. Diese Delegation wird durch die Spezialgesetzgebung eingeschränkt, d.h. unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstands können nicht delegiert werden. Für die Delegation selbst ist mindestens die Verordnungsform erforderlich, mithin die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.

Der dritte Absatz begründet die Rechtsgrundlage für die Delegation von Ausgabekompetenzen an die Departementsvorstehenden und das Kader. Diese basiert auf der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung, Art. 43 ff.

#### ***Art. 4 Einsetzung und Wahl nichtparlamentarischer Kommissionen***

Dieser Artikel übernimmt Art. 43 der Geschäftsordnung des Gemeinderats.

Absatz 2 wird um die Ziffern a bis d erweitert. So werden neu drei Kategorien von Kommissionsmitgliedern gebildet, nämlich:

- a) die Kraft ihres Amtes oder ihrer Funktion (ex officio) Einsitz nehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitglieder und deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger können folglich nicht mehr Gegenstand eines Wahlaktes des Gemeinderats in die Kommission sein.
- b) die zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder, die als Person (ad personam) gewählt werden. Die Wahl dieser Personen und deren Nachfolgerinnen oder Nachfolger in die Kommission ist vom Gemeinderat vorzunehmen.
- c) die nicht stimmberechtigten Mitglieder (Beisitzer), bei denen es sich im Wesentlichen um betroffenen Kader der Gemeindeverwaltung oder von St. Moritz Energie handelt. Auch diese Mitgliederkategorie wird Kraft ihres Amtes oder ihrer Funktion in die Kommission delegiert und ist daher nicht mehr Gegenstand eines Wahlaktes des Gemeinderats.

Mit der besagten Erweiterung entsteht eine klare Trennung zwischen dem Kommissionseinsetzungsbeschluss und dem Wahlakt, in welchem nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, welche als Person zu wählen sind. Dem Gemeinderat werden damit keine Rechte entzogen, kann er doch als zuständiges Organ jederzeit auf seinen Einsetzungsbeschluss zurückkommen und diesen abändern.

Die neue Ziffer 2 räumt dem Gemeinderat die Kompetenz ein, die Organisation und insbesondere das Präsidium festzulegen, wo dies sinnvoll ist. So kann er beispielsweise das Präsidium ex-officio einem Mitglied des Gemeindevorstands zuordnen.

#### **Art. 5** *Zusammensetzung und Konstituierung*

Dieser Artikel übernimmt Art. 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Selbstkonstitution nur innerhalb des Rahmens möglich ist, den der Einsetzungsbeschluss vorgibt. Diese Einschränkung ergibt sich durch den vorhergehenden Artikel Absatz 2 Ziff. d.

Absatz 4 von Art. 44 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird nicht übernommen. Die Kompetenz zum Beizug von Sachverständigen ist bereits im Einsetzungsbeschluss gemäss Artikel 4 Absatz 2 Ziffer f geregelt.

#### **Art. 6** *Sitzungen*

Dieser Artikel übernimmt Art. 45 der Geschäftsordnung des Gemeinderats. Aufgrund der in Artikel 5 vorgesehenen Unterscheidung von stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern, muss in Absatz 3 ergänzt werden, dass für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

Ein zusätzlicher Absatz 7 ergänzt das Erfordernis, dass Sitzungen mit einem Protokoll dokumentiert werden, welches mindestens die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse wiedergibt.

#### **Art. 7** *Inkrafttreten*

Anstelle eines fixen Datums für das Inkrafttreten soll der Zeitpunkt vom Gemeindevorstand festgelegt werden. Diese Regelung drängt sich auf, weil der Gemeindevorstand auf denselben Zeitpunkt die Inkraftsetzung seiner Geschäftsordnung (GOVST) beabsichtigt. Die darin zu treffenden Rege-

lungen sind jedoch abhängig von den Optimierungsmassnahmen, welche im Rahmen der Organisationsanalyse noch zu treffen sind.

### ***Zu Fremdänderungen im Rahmen dieser Vorlage***

Als Folge des Erlasses des Organisationsgesetzes sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Unterabschnitt B «Andere Kommissionen» und die Artikel 43 und 44 zu streichen. In der Konsequenz kann auch auf die Unterabschnittstitel A «Parlamentarische Kommissionen» und C «Gemeinsame Bestimmungen» verzichtet werden.

### ***Zur Zuständigkeit zum Erlass des Organisationsgesetzes***

Gemäss Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung sind alle wichtigen Bestimmungen vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen. Gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziffer 1 sind der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen auf Verlangen von mindestens 200 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten (fakultatives Referendum) oder sofern das übergeordnete Recht dies verlangt, der Urnenabstimmung zu unterstellen. Da Letzteres nicht der Fall ist, untersteht der Erlass des Organisationsgesetzes dem fakultativen Referendum.

## **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen,

1. dem Erlass des Organisationsgesetzes der Gemeinde St. Moritz zuzustimmen, und
2. in der Geschäftsordnung des Gemeinderats die Artikel 43 und 44 sowie die Unterabschnittstitel A, B und C zu streichen

Im Falle Ihrer Zustimmung wird der Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum betreffend im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

St. Moritz, 10. Januar 2022  
2016-0340/rl/ur

### **Gemeindevorstand St. Moritz**

Beilagen:

- Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz im Entwurf
- Geschäftsordnung des Gemeindevorstands im Entwurf

# Gemeinde St. Moritz

---

1.5

## **Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz**

vom 27. Januar 2022

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand

Dieses Gesetz regelt im Rahmen der Gemeindeverfassung und des übergeordneten Rechts:

- a) die Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands,
- b) die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen.

#### **Art. 2** Subsidiär anwendbares Recht

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt, soweit nicht die Gemeindeverfassung oder spezialrechtliche Bestimmungen etwas anderes statuieren.

<sup>2</sup> Soweit in diesem Gesetz keine Bestimmungen getroffen werden, sind Bestimmungen in anderen Erlassen der Gemeinde und subsidiär das kantonale Recht analog anzuwenden.

### **II. Gemeindevorstand**

#### **Art. 3** Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher oder die Verwaltung delegieren.

<sup>2</sup> Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung erfolgt.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann den Departementsvorstehenden und dem Verwaltungskader eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets im Allgemeinen und in Abhängigkeit der an sie delegierten Verwaltungsaufgaben verleihen. Er regelt die Ausgabenkompetenz in seiner Geschäftsordnung.

### **III. Kommissionen**

#### **Art. 4 Einsetzung und Wahl nichtparlamentarischer Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nichtparlamentarische ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Er bestimmt

- a) die Anzahl und Funktion der Kraft ihres Amtes oder ihrer Funktion einsitznehmenden stimmberechtigten Mitglieder;
- b) mit ihrer Wahl die Anzahl der zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder;
- c) die Anzahl und Funktion der nicht stimmberechtigten Mitglieder;
- d) die Organisation, soweit sie nicht der Selbstkonstituierung überlassen ist;
- e) die Aufgaben;
- f) die Kompetenzen, insbesondere für den Beizug von Sachverständigen;
- g) die Finanzkompetenzen;
- h) die Kommunikation nach aussen.

#### **Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup> In nichtparlamentarische Kommissionen wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstands auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Engagements für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.

<sup>2</sup> Die nichtparlamentarischen Kommissionen konstituieren sich, soweit nicht durch den Einsetzungsbeschluss vorgegeben, selbst.

<sup>3</sup> Sie können das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zu ihren Sitzungen einladen, sofern solche Personen nicht bereits der Kommission angehören.

#### **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Kommissionen versammeln sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Jedes Kommissionsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an das Kommissionspräsidium zu richten.

<sup>3</sup> Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>5</sup> Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

<sup>6</sup> Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

<sup>7</sup> Über die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden der protokollierten Sitzung zu unterzeichnen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 7 Inkrafttreten\***

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

\* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom ??? 2022 auf den ??? 2022 in Kraft getreten.

## 1.3

### **Geschäftsordnung des Gemeinderates St. Moritz**

vom 29. Juli 2021

geändert am 27. Januar 2022\*\*

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 38 Abs. 3 der Gemeindeverfassung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1** Konstituierung und Sitzung

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Erneuerungswahl.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat versammelt sich zu Beginn der Amtsdauer zur konstituierenden Sitzung.

<sup>3</sup> Das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates beruft die Sitzung ein und eröffnet sie.

##### **Art. 2** Präsidium und Vizepräsidium

<sup>1</sup> Nach der Eröffnung der ersten Sitzung der neuen Amtsdauer leitet das älteste der anwesenden amtsältesten Mitglieder des Gemeinderates die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten und vereidigt die gewählte Person.

<sup>2</sup> Anschliessend übernimmt die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident den Vorsitz und leitet die weiteren Wahlen:

- a) Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Gemeinderates;
- b) zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler;
- c) vier Mitglieder der Schulkommission;
- d) drei Mitglieder der Finanzkommission.

<sup>3</sup> Präsidium und Vizepräsidium des Gemeinderates sowie die Stimmenzählerinnen und -zähler werden für ein Jahr gewählt.

<sup>4</sup> Während der Amtsdauer finden diese Wahlen jeweils an der Jahresabschluss-Sitzung statt.

### **Art. 3** Amtsgelübde

<sup>1</sup> Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident nimmt folgenden gewählten Personen das Amtsgelübde ab:

- a) den Mitgliedern des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
- c) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission;
- d) den von ihm gewählten Mitgliedern der Schulkommission.

<sup>2</sup> Die Formel für das Amtsgelübde lautet:

«Sie als (gewählte Gemeindepräsidentin, gewählter Gemeinderatspräsident, gewählte Mitglieder des Gemeindevorstandes, gewählte Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission und der Geschäftsprüfungskommission) geloben, dass Sie nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Ihres Amtes erfüllen werden.»

Die Worte des Amtsgelübdes lauten:

«Ich gelobe es.»

<sup>3</sup> Wer erst später erstmals im Gemeinderat, dem Gemeindevorstand, der Geschäftsprüfungskommission oder der Schulkommission einsitzt, dem nimmt die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident das Amtsgelübde an der nächsten Sitzung ab.

### **Art. 4** Ratssekretariat

<sup>1</sup> In der Regel besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung das Aktuariat.

<sup>2</sup> Die Gemeindekanzlei steht den Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterstützung in administrativen Fragen zur Verfügung.

### **Art. 5** Einladung, Traktanden

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Ort und Zeitpunkt der Verhandlungen sowie die Traktanden werden vom Präsidium in Absprache mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist auch einzuberufen, wenn der Gemeindevorstand oder mindestens fünf Mitglieder des Gemeinderates dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangen.

**Art. 6** Form der Einladung, Publikation

<sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich 14 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

<sup>2</sup> Ort, Zeit und Traktandenliste der Sitzungen des Gemeinderates werden spätestens eine Woche vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

**Art. 7** Akteneinsicht, Auskünfte

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die zusätzlichen Akten der zu behandelnden Geschäfte von den Ratsmitgliedern rechtzeitig eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Für weitere Informationen ist die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher zuständig.

**Art. 8** Präsenzpflicht, Entschuldigungen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zuhanden des Ratspräsidiums zu richten.

**Art. 9** Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

<sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

<sup>3</sup> Über eine allfällige Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet das Präsidium.

**Art. 10** Subsidiäres Recht

Falls diese Geschäftsordnung für eine Frage keine oder keine abschliessende Regelung enthält, finden die für den Grossen Rat des Kantons Graubünden geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

## **II. Verhandlungen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 11** Vorsitz

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderats und sorgt dabei für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der parlamentarischen Sitten.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident, die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt oder das amtsälteste Mitglied des Gemeinderats den Vorsitz.

<sup>3</sup> Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt sie oder er den Vorsitz für das betreffende Geschäft der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der oder dem Vorsitzenden nach Absatz 2.

#### **Art. 12** Verhandlungssprache

Verhandlungssprache ist Schriftdeutsch

#### **Art. 13** Stellung des Gemeindevorstandes

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die der Gemeindevorstand vorberaten hat. Ausnahmen bilden die Wahlen für Behörden und Kommissionen, Geschäfte der parlamentarischen Aufsichts- und Untersuchungsfunktion sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, zu jedem Geschäft, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen, Anträge zu stellen.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand wird im Gemeinderat durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes führt in der Regel den Rat in das Geschäft ein.

<sup>4</sup> Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes kann dazu während der Diskussion jederzeit das Wort und nach Beendigung derselben das Schlusswort verlangen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten die Sach- und Wahlgeschäfte ohne Stimmrecht.

**Art. 14** Beizug von Sachverständigen

Bei Geschäften, die besondere Fachkenntnisse voraussetzen, können die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und der Gemeindevorstand in gegenseitiger Absprache Sachverständige zur Sitzung des Gemeinderates einladen.

**Art. 15** Öffentlichkeit der Verhandlung

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind grundsätzlich öffentlich.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann der Gemeinderat beschliessen, seine Sitzungen mit Bild und / oder Ton für die Öffentlichkeit zu übertragen.

<sup>3</sup> Der Rat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Darüber ist in schriftlicher Abstimmung zu entscheiden.

**Art. 16** Anstandspflichten

<sup>1</sup> Die Verhandlung hat sich an die Regeln des Anstandes zu halten. Ehrverletzende und unsachliche Äusserungen haben zu unterbleiben.

<sup>2</sup> Verstösse gegen diese Grundsätze sind von der oder dem Vorsitzenden sogleich zu rügen (Ordnungsruf). Sie oder er ist in krassen Fällen befugt, der oder dem Sprechenden das Wort zu entziehen. Erhebt sie oder er gegen diese Massnahme Einspruch, entscheidet der Rat.

<sup>3</sup> Bei Widersetzlichkeit und wiederholtem ungebührlichem Benehmen kann der Rat mit zwei Drittel der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

**B. Beratung und Anträge**

**Art. 17** Bekanntgabe von Anträgen

Zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes sind die zugehörigen Anträge des Gemeindevorstandes bekanntzugeben.

**Art. 18** Eintreten und Detailberatung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will. Er kann auf eine Eintretensdebatte verzichten, falls keine Anträge auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt sind.

<sup>2</sup> Wird auf die Vorlage eingetreten, folgt die Detailberatung. Der Rat kann beschliessen, eine Vorlage abschnittsweise, nach Sachgebieten oder in ihrer Gesamtheit zu beraten.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende eröffnet vor jeder Abstimmung die Diskussion über das vorgelegte Geschäft. Vor Eröffnung der allgemeinen Diskussion erteilt sie oder er das Wort der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeindevorstandes und allfälligen Kommissionssprecherinnen und -sprechern. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

<sup>4</sup> Die Diskussion hat sich auf die zur Behandlung stehende Sache zu beschränken.

<sup>5</sup> Der Rat kann die Rededauer von Fall zu Fall durch besonderen Beschluss einschränken.

#### **Art. 19** Anträge zur Geschäftsbehandlung

Wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag bis zu dessen Erledigung zu beschränken.

#### **Art. 20** Anträge auf Schluss der Diskussion

<sup>1</sup> Wird Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen.

<sup>2</sup> Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Personen und die Mitglieder des Gemeindevorstandes das Wort.

#### **Art. 21** Rückkommensanträge

<sup>1</sup> Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratung eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende kann die Behandlung des Antrages, auf den der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Beratung verschieben.

#### **Art. 22** Wiedererwägung

<sup>1</sup> Eine Wiedererwägung ist nur nach der Schlussabstimmung in der gleichen Sitzung möglich.

<sup>2</sup> Auf den Antrag ist nur dann einzutreten, wenn dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

#### **Art. 23** Zweite Lesung

Der Gemeinderat kann eine zweite Lesung beschliessen.

## **C. Abstimmungen**

### **Art. 24** Bekanntgabe der Anträge

<sup>1</sup> Vor der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende dem Rat die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll.

<sup>2</sup> Einwendungen dagegen werden vom Rat sogleich erledigt.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende kann anordnen, dass die Anträge schriftlich unterbreitet werden.

### **Art. 25** Reihenfolge der Abstimmungen

<sup>1</sup> Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

<sup>2</sup> Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner dieser Anträge das absolute Mehr erreicht, fällt jener Antrag weg, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die verbleibenden Anträge angewendet, bis ein Antrag die Mehrheit auf sich vereinigt.

<sup>3</sup> Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, hat dies zu geschehen, wenn ein Mitglied des Rates es verlangt.

<sup>4</sup> Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, wird schriftlich abgestimmt.

### **Art. 26** Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

<sup>1</sup> Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung bei Abstimmungen werden über Handzeichen ermittelt. Gleichzeitig wird das Stimmverhalten (inklusive Nichtteilnahme) jedes einzelnen Ratsmitgliedes mit dessen Namen protokolliert.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Abstimmungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

## **D. Wahlen**

### **Art. 27** Verfahren

<sup>1</sup> Wahlen erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 durch offenes Handmehr.

<sup>2</sup> Schriftliche Wahlen erfolgen, wenn mehr Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind oder wenn mindestens ein Ratsmitglied eine solche Wahl verlangt.

**Art. 28** Gültiges Mehr

<sup>1</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

**E. Protokollierung, Ausfertigung**

**Art. 29** Protokoll

<sup>1</sup> Das Protokoll über die Verhandlungen des Gemeinderats hat Folgendes zu enthalten:

- a) Zeit und Ort der Verhandlungen;
- b) die Namen der anwesenden und der abwesenden Ratsmitglieder;
- c) die Verhandlungsgegenstände;
- d) die zur Abstimmung gebrachten Anträge im Wortlaut;
- e) die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen;
- f) die eingereichten parlamentarischen Vorstösse;
- g) alle Beschlüsse und Rechtserlasse.

<sup>2</sup> Es ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern zuzustellen und zur Einsichtnahme aufzulegen. Es wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

<sup>4</sup> Die Verhandlungen des Gemeinderates werden im Wortlaut zusätzlich mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen und archiviert.

**Art. 30** Ausfertigung

<sup>1</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von der Gemeindekanzlei ausgefertigt.

<sup>2</sup> Sie werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unterzeichnet.

### **III. Parlamentarische Vorstösse**

#### **A. Arten und Formen**

##### **Art. 31 Auftrag**

Der Auftrag fordert den Gemeindevorstand auf, dem Gemeinderat eine in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats fallende Vorlage zu unterbreiten.

##### **Art. 32 Anregung**

Die Anregung schlägt den Gemeindevorstand vor, auf dem Gebiet der Verwaltung oder der Gesetzgebung in einer bestimmten Richtung tätig zu werden.

##### **Art. 33 Auskunftsbegehren**

Das Auskunftsbegehren fordert den Gemeindevorstand auf, dem Gemeinderat zu einem Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde schriftlich Bericht zu erstatten.

##### **Art. 34 Anfrage**

Mit einer Anfrage kann dem Gemeindevorstand eine einfach zu beantwortende Frage zu einem Sachgebiet der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

##### **Art. 35 Form und Bekanntgabe**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, einzeln oder mit anderen Mitgliedern zusammen einen parlamentarischen Vorstoss einzureichen.

<sup>2</sup> Aufträge, Anregungen und Auskunftsbegehren sind schriftlich abzufassen, zu unterzeichnen und dem Gemeinderat einzureichen. Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident gibt am Ende der Sitzung des Gemeinderats den Eingang von parlamentarischen Vorstössen bekannt.

<sup>3</sup> Anfragen sind spätestens eine Woche vor der Gemeinderatssitzung schriftlich dem Gemeindevorstand und der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten einzureichen.

## **B. Behandlung**

### **Art. 36 Auftrag und Anregung**

#### a) Erheblicherklärung bzw. Überweisung

<sup>1</sup> Aufträge und Anregungen sind in der Regel innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung im Gemeinderat zu traktandieren.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand nimmt schriftlich Stellung zur Erheblicherklärung des Auftrages bzw. der Überweisung der Anregung.

<sup>3</sup> Die erstunterzeichnende Person erhält die Gelegenheit, den Vorstoss mündlich zu begründen.

<sup>4</sup> Nach Anhören des Gemeindevorstandes und einer allfälligen Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung des Auftrages bzw. die Überweisung der Anregung.

### **Art. 37 b) Pendente Aufträge oder Anregungen**

<sup>1</sup> Erheblich erklärte Aufträge und überwiesene Anregungen werden vom Gemeindevorstand zügig bearbeitet.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand führt zuhanden des Gemeinderates eine Liste der noch nicht erledigten und vom Gemeinderat abgeschriebenen Aufträge und Anregungen.

<sup>3</sup> Aufträge und Anregungen, die innert fünf bzw. drei Jahren nicht abgeschrieben werden, gelten als erledigt.

### **Art. 38 Auskunftsbegehren**

<sup>1</sup> Sofern der Gemeindevorstand einem Auskunftsbegehren nicht Folge leisten will, so hat er dies dem Gemeinderat bis zu dessen nächster Sitzung schriftlich mitzuteilen. Der Gemeinderat beschliesst in diesem Fall über die Erheblicherklärung.

<sup>2</sup> Eine schriftliche Antwort erfolgt in der Regel innert drei Monaten.

<sup>3</sup> Nach der Beantwortung kann die erstunterzeichnende Person zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup> Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie vom Rat beschlossen wird.

### **Art. 39 Anfrage**

Die Anfrage wird vom Gemeindevorstand an der nächsten Sitzung des Gemeinderates mündlich beantwortet.

## IV. Kommissionen

### ~~A. Parlamentarische Kommissionen~~

#### **Art. 40** Ständige parlamentarische Kommissionen

<sup>1</sup> Die Finanzkommission ist eine ständige parlamentarische Kommission. Sie hat beratende Funktion und ihre Aufgaben sind:

- a) Prüfung von Vorlagen mit Blick auf die Finanzlage;
- b) Vorberatung des Budgets, der Finanzplanung sowie der Jahresrechnung;
- c) Weitere Aufgaben im Bereich Finanzen im Einzelfall und aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderats.

#### **Art. 41** Nicht ständige parlamentarische Kommissionen

<sup>1</sup> Bei Bedarf kann der Gemeinderat nicht ständige parlamentarische Kommissionen einsetzen:

- a) Vorberatungskommissionen für die Vorberatung seiner Geschäfte;
- b) parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen für die besondere Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt für die nicht ständigen Kommissionen die

- a) Anzahl Mitglieder;
- b) Aufgaben;
- c) Kompetenzen, insbesondere für den Beizug von Sachverständigen;
- d) Finanzkompetenzen;
- e) Kommunikation nach aussen.

#### **Art. 42** Zusammensetzung, Konstituierung

<sup>1</sup> In parlamentarische Kommissionen wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Engagements für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.

<sup>2</sup> Die parlamentarischen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Sie laden das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zu ihren Sitzungen ein. Von einer Einladung kann abgesehen werden, wenn es an der Sitzung um parlamentarische Aufsichts- oder Untersuchungstätigkeiten geht.

<sup>4</sup> Die parlamentarischen Kommissionen können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen, soweit dies bei ihrer Wahl nicht ausgeschlossen wird.

## **~~B. — Andere Kommissionen~~**

### **~~Art. 43 — Andere Kommissionen~~**

~~<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann andere ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.~~

~~<sup>2</sup> Er bestimmt mit ihrer Wahl die~~

- ~~a) Anzahl Mitglieder;~~
- ~~b) Aufgaben;~~
- ~~c) Kompetenzen, insbesondere für den Beizug von Sachverständigen;~~
- ~~d) Finanzkompetenzen;~~
- ~~e) Kommunikation nach aussen.~~

### **~~Art. 44 — Zusammensetzung, Konstituierung~~**

~~<sup>1</sup> In andere Kommissionen wählbar sind neben Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstands auch weitere Personen, die aufgrund ihrer Sachkenntnis oder ihres Engagements für eine Sache als besonders geeignet erscheinen.~~

~~<sup>2</sup> Die anderen Kommissionen konstituieren sich selbst.~~

~~<sup>3</sup> Sie können das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes und die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung zu ihren Sitzungen einladen, sofern solche Personen nicht bereits der Kommission angehören~~

~~<sup>4</sup> Die anderen Kommissionen können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen beiziehen, soweit dies bei ihrer Wahl nicht ausgeschlossen wird.~~

## **~~C. — Gemeinsame Bestimmungen~~**

### **Art. 45 Sitzungen**

<sup>1</sup> Kommissionen versammeln sich in der Regel auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Für die Präsenzpflcht gilt die Bestimmung für den Gemeinderat sinngemäss.

<sup>2</sup> Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Mitglieder der Kommission sind bei den Kommissionsberatungen zur Stimmgabe verpflichtet, sofern kein Ausstandsgrund vorliegt.

<sup>5</sup> Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 44 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss im Gemeinderat in Kraft.

### Art. 45 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird Folgendes aufgehoben:

- Geschäftsreglement des Gemeinderates der Gemeinde St. Moritz vom 10. November 1994
- Die Finanzkommission gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2019;

<sup>2</sup> Bis zur Neuwahl der Finanzkommission nach Art. 2 Abs. 2 lit. d) werden die Aufgaben gemäss Art. 40 interimistisch von den Mitgliedern der bisherigen Finanzkommission, welche dem Gemeinderat angehören, geführt.

\* Die Geschäftsordnung des Gemeinderats am 29. Juli 2021 in Kraft getreten.

\*\* Gestrichen mit Inkrafttreten des Organisationsgesetzes der Gemeinde St. Moritz am ??? 2022.

#### **4 22/0 Gemeindeverwaltung / Allgemeines**

Organisationsgesetz der Gemeinde St. Moritz - neuer Erlass

##### Voten zum Eintreten

Die Voten zum Eintreten (von Christian Jott Jenny, Martin Binkert und Prisca Anand) sind dem Wortlautprotokoll zu entnehmen.

##### Eintreten

Eintreten erfolgt mit 9 Jastimmen (Claudia Aerni, Prisca Anand, Markus Berweger, Maurizio Cecini, Martina Gorfer, Nicolas Hauser, Ramiro Pedretti, Christoph Schlatter und Curdin Schmidt) und 7 Neinstimmen (Karin Metzger Biffi, Martin Binkert, Adrian Lombriser, Toni Milicevic, Beat Mutschler, Fritz Nyffenegger und Gian Marco Tomaschett).

##### Beratung

Die Vorlage wird seitenweise beraten.

Die Fragen (von Martin Binkert und Markus Berweger) sind dem Wortlaufprotokoll zu entnehmen.

##### Bereinigung Gesetzestext

In Art. 4 Abs. 2 lit. b) des Organisationsgesetzes muss die Formulierung noch bereinigt werden. Das Wort «die» ist zu streichen. Art. 4 Abs. 2 lit. b) lautet demzufolge:

*b) mit ihrer Wahl die Anzahl der zusätzlichen stimmberechtigten Mitglieder;*

Es erfolgen keine Anträge.

##### Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand beantragt,

1. dem Erlass des Organisationsgesetzes der Gemeinde St. Moritz zuzustimmen; und
2. in der Geschäftsordnung des Gemeinderats die Artikel 43 und 44 sowie die Unterabschnittstitel A, B und C entsprechend anzupassen.

##### Abstimmung

Den beiden Anträgen 1 und 2 wird mit 9 Jastimmen (Claudia Aerni, Prisca Anand, Markus Berweger, Maurizio Cecini, Martina Gorfer, Nicolas Hauser, Ramiro Pedretti, Christoph Schlatter und Curdin Schmidt) und 7 Neinstimmen (Karin Metzger Biffi, Martin Binkert, Adrian Lombriser, Toni Milicevic, Beat Mutschler, Fritz Nyffenegger und Gian Marco Tomaschett) zugestimmt.

Somit wird der Beschluss des Gemeinderates das fakultative Referendum betreffend im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.